



**Europäische  
Patent-  
organisation**

Verwaltungsrat

**European  
Patent  
Organisation**

Administrative Council

**Organisation  
européenne des  
brevets**

Conseil d'administration

**SC/7/21**

Orig.: en

München, den 24.09.2021

**BETRIFFT:** Sitzungen des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats mit hybrider (d. h. physischer und virtueller) Anwesenheit – Änderung der Artikel 1 und 6 der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses

**VORGELEGT VON:** Vorsitzender des Engeren Ausschusses

**EMPFÄNGER:** Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats (zur Beschlussfassung)

---

### ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Dokument werden Änderungen der Artikel 1 und 6 der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses vorgeschlagen, um den Ausschuss in die Lage zu versetzen, Sitzungen mit hybrider (d. h. physischer und virtueller) Anwesenheit abzuhalten.

---

Dieses Dokument wurde nur in elektronischer Form verteilt.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
TEIL I	1
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. KONTEXT	1
V. BEGRÜNDUNG	1
VI. ALTERNATIVEN	2
VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	2
VIII. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	2
TEIL II	3

---

## TEIL I

### I. **STRATEGISCH/OPERATIV**

1. Operativ

### II. **EMPFEHLUNG**

2. Der Engere Ausschuss wird gebeten, die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 1 und 6 seiner Geschäftsordnung zu genehmigen.

### III. **ERFORDERLICHE MEHRHEIT**

3. Dreiviertelmehrheit

### IV. **KONTEXT**

4. Dem Rat wird auf seiner Tagung im Oktober 2021 ein Dokument (CA/62/21) mit der Empfehlung vorgelegt, seine Geschäftsordnung so zu ändern, dass den Delegationen eine größere Flexibilität bei der Teilnahme an Tagungen geboten wird, indem die Möglichkeit einer hybriden Teilnahme eingeführt wird, d. h. indem einem oder mehreren Mitgliedern die Fernteilnahme an einer Präsenztagung ermöglicht wird.<sup>1</sup>
5. 2013 gab sich der Engere Ausschuss des Verwaltungsrats gemäß Artikel 14 (2) der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats<sup>2</sup> eine eigene Geschäftsordnung (SC/D 1/13). Damit auch der Engere Ausschuss seine Sitzungen mit hybrider Anwesenheit abhalten kann, muss er seine Geschäftsordnung entsprechend anpassen. Da der Engere Ausschuss im Hinblick auf die Organisation seiner Sitzungen dieselbe Flexibilität genießen sollte wie der Verwaltungsrat, ist es sinnvoll, die Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses an die geänderte Geschäftsordnung des Verwaltungsrats anzupassen.

### V. **BEGRÜNDUNG**

6. Der Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses betrifft die Artikel 1 (Zusammensetzung) und 6 (Weitere Teilnehmer).

---

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat genehmigte bereits im Mai 2020 im schriftlichen Verfahren einstimmig Änderungen seiner Geschäftsordnung, um die Durchführung von Sitzungen in einem elektronischen Format, d. h. als E-Meetings zu ermöglichen (CA/D 5/20) und damit den Rat und seine nachgeordneten Organe in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit während der COVID-19-Pandemie fortzusetzen und das Funktionieren der Organisation sicherzustellen. Ein ähnlicher Vorschlag wurde dem Engeren Ausschuss im September 2021 im schriftlichen Verfahren vorgelegt.

<sup>2</sup> Artikel 14 (2) der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats: "Jedes nachgeordnete Organ beschließt auf Vorschlag seines Vorsitzenden sein eigenes Verfahren."

7. Es wird eine Änderung des Artikels 1 (6) der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses vorgeschlagen, damit sich ein Mitglied, das verhindert ist, physisch an einer Sitzung des Engeren Ausschusses teilzunehmen, als Alternative zur Vertretung durch einen anderen Angehörigen seiner Delegation für eine Fernteilnahme auf elektronischem Wege entscheiden kann. Dies würde Sitzungen des Engeren Ausschusses mit einer sogenannten "hybriden Anwesenheit" ermöglichen, sodass Mitglieder nicht nur physisch anwesend sein können, sondern auch virtuell. Diese Option ist nur denkbar und realisierbar für Präsenzsitzungen; eine Vertretung durch ein anderes Mitglied der Delegation ist dagegen bei beiden Formaten möglich (physische oder E-Meetings).
8. Die Fernteilnahme an einer Präsenzsitzung auf elektronischem Wege steht Mitgliedern offen, die verhindert sind, physisch anwesend zu sein. Das Mitglied allein beurteilt und entscheidet, ob eine Situation vorliegt, die es daran hindert, physisch an einer in diesem Format einberufenen Sitzung teilzunehmen. Eine solche Situation kann aufgrund eines allgemeinen Notfalls (z. B. Streik der Fluglotsen) oder aufgrund von für das jeweilige Mitglied spezifischen Umständen (z. B. Unfall oder Krankheit) entstehen.
9. Zudem wird vorgeschlagen, in Artikel 6 der Geschäftsordnung einen neuen Absatz 6 aufzunehmen, der auch weiteren Teilnehmern (also nicht nur Mitgliedern) eine Fernteilnahme auf elektronischem Wege an einer Präsenzsitzung ermöglicht, wenn sie verhindert sind, physisch anwesend zu sein.
10. Damit eine effiziente Organisation der Sitzungen gewährleistet ist, müssen Teilnehmer das Ratssekretariat im Voraus und schriftlich (z. B. per E-Mail) informieren, wenn sie sich bei einer Präsenzsitzung für eine Fernteilnahme auf elektronischem Wege entscheiden.

## **VI. ALTERNATIVEN**

11. Keine

## **VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

12. Nicht zutreffend

## **VIII. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN**

13. Ja

## TEIL II

### Entwurf

BESCHLUSS DES ENGEREN AUSSCHUSSES  
DES VERWALTUNGSRATS  
vom [Datum des Beschlusses] zur Änderung der  
Artikel 1 und 6 seiner Geschäftsordnung

---

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN  
PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf den Neunten Teil  
(Besondere Übereinkommen),

gestützt auf Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012,

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Artikel 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats  
erhält folgende Fassung:

"(6) Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann sich von einem  
anderen Angehörigen seiner Delegation (Artikel 2 (2)) vertreten lassen. Bei einer  
Sitzung mit physischer Anwesenheit (Artikel 7 (2)) kann sich ein Mitglied, das verhin-  
dert ist, an dieser Sitzung physisch teilzunehmen, alternativ für eine Fernteilnahme auf  
elektronischem Wege entscheiden. In beiden Fällen wird das Ratssekretariat (Artikel 5)  
hiervon im Voraus und schriftlich unterrichtet."

#### Artikel 2

In Artikel 6 der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats wird der  
folgende neue Absatz 6 angefügt:

"(6) Anwesenheit der weiteren Teilnehmer

Weitere Teilnehmer im Sinne dieses Artikels, die verhindert sind, an der Sitzung  
physisch teilzunehmen, können sich bei einer Sitzung mit physischer Anwesenheit  
(Artikel 7 (2)) für eine Fernteilnahme auf elektronischem Wege entscheiden. Das  
Ratssekretariat (Artikel 5) wird hiervon im Voraus und schriftlich unterrichtet."

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [Datum des Beschlusses] in Kraft.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats  
Der Vorsitzende

Jérôme DEBRULLE